

Einspeisevergütung 2012

Für die Absenkung der Einspeisevergütung zum Stichtag 1. Januar sind die davor liegenden zwölf Monate von Oktober bis September maßgeblich. Außerdem gibt es im neuen EEG eine zweite Degressionsstufe zum 1. Juli eines Jahres. Hier wird der Zubau in den sieben Monaten von einschließlich Oktober des jeweiligen Vorjahres bis April des jeweiligen Jahres hochgerechnet, also durch sieben geteilt und dann mal zwölf genommen.

Paragraf 20a Absatz 2 EEG Die Vergütungen nach den §§ 32 und 33 verringern sich vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 ab dem Jahr 2012 jährlich zum 1. Januar um 9,0 Prozent gegenüber den jeweils am 1. Januar des Vorjahres geltenden Vergütungssätzen.

(3) Der Prozentsatz nach Absatz 2 erhöht sich ab dem Jahr 2012, sobald die installierte Leistung der zum 30. September des jeweiligen Vorjahres innerhalb der vorangegangenen zwölf Monate nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 registrierten Anlagen

1. 3.500 Megawatt überschreitet, um 3,0 Prozentpunkte,
2. 4.500 Megawatt überschreitet, um 6,0 Prozentpunkte,
3. 5.500 Megawatt überschreitet, um 9,0 Prozentpunkte,
4. 6.500 Megawatt überschreitet, um 12,0 Prozentpunkte oder
5. 7.500 Megawatt überschreitet, um 15,0 Prozentpunkte.

(4) Der Prozentsatz nach Absatz 2 verringert sich ab dem Jahr 2012, sobald die installierte Leistung der zum 30. September des jeweiligen Vorjahres innerhalb der vorangegangenen zwölf Monate nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 registrierten Anlagen

1. 2.500 Megawatt unterschreitet, um 2,5 Prozentpunkte,
2. 2.000 Megawatt unterschreitet, um 5,0 Prozentpunkte oder
3. 1.500 Megawatt unterschreitet, um 7,5 Prozentpunkte.

(5) Die Vergütungen nach den §§ 32 und 33 verringern sich ab dem Jahr 2012 gegenüber den

Einspeisevergütung für Photovoltaikanlagen bis 30 Kilowatt Leistung ab Januar 2012

Zubau (Megawatt)*	Degression (%)	Vergütung (Cent je Kilowattstunde)
< 1.500**	1,5	28,31
< 2.000**	4	27,59
< 2.500**	6,5	26,87
≤ 3.500	9	26,15
> 3.500	12	25,29
> 4.500	15	24,43
> 5.500	18	23,57
> 6.500	21	22,70
> 7.500	24	21,84

* im Bemessungszeitraum vom 1. Oktober 2010 bis 30. September 2011

** nur der Vollständigkeit halber aufgeführt; der Zubau im Bemessungszeitraum liegt definitiv über 2.500 Megawatt

jeweils am 1. Januar geltenden Vergütungssätzen zusätzlich für Strom aus Anlagen, die nach dem 30. Juni des jeweiligen Jahres und vor dem 1. Januar des Folgejahres in Betrieb genommen werden, wenn die installierte Leistung der nach dem 30. September des Vorjahres und vor dem 1. Mai des jeweiligen Jahres nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 registrierten Anlagen mit dem Wert 12 multipliziert und durch den Wert 7 geteilt

1. 3.500 Megawatt überschreitet, um 3,0 Prozent,
2. 4.500 Megawatt überschreitet, um 6,0 Prozent,
3. 5.500 Megawatt überschreitet, um 9,0 Prozent,
4. 6.500 Megawatt überschreitet, um 12,0 Prozent oder
5. 7.500 Megawatt überschreitet, um 15,0 Prozent.

(6) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Bundesanzeiger

1. jeweils zum 31. Oktober die nach den Absätzen 3 und 4 in Verbindung mit Absatz 2 für das Folgejahr geltenden Prozentsätze und die daraus resultierenden

Vergütungen, die jeweils ab dem 1. Januar des Folgejahres gelten,

2. jeweils zum 30. Mai den nach Absatz 5 ermittelten Prozentsatz und die daraus resultierenden Vergütungen, die ab dem 1. Juli des jeweiligen Jahres gelten.

Im Klartext: Die für kleine Anlagen (bis 30 Kilowatt) aktuell bestehende Einspeisevergütung von 28,74 Cent je Kilowattstunde sinkt für alle Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 ans Netz gehen, um mindestens neun Prozent auf 25,33 Cent. Im Bemessungszeitraum waren ausweislich der von der Bundesnetzagentur geführten Statistik bereits Ende Mai 2011 rund 2.900 Megawatt hinzugekommen. Die vom Gesetz ebenfalls vorgesehene Möglichkeit einer verlangsamten Degression bei weniger als 2.500 Megawatt Zubau ist für das kommende Jahr damit vom Tisch. Viel wahrscheinlicher ist, dass am Ende noch weitere Grenzwerte des »atmenden Deckels« überschritten werden und die Einspeisevergütung deshalb auch noch drastischer sinkt – und zwar bis auf 21,16 Cent (siehe Tabelle). Am 31. Oktober, wenn die Bundesnetzagentur ihre Zahlen veröffentlicht, weiß man Genaueres. Ob und, wenn ja, um wie viel die Vergütung dann zum 1. Juli 2012 nochmals abgesenkt wird, ist erst am 30. Mai klar. *ge, js*